

FRAKTION CHRISTLICHER GEWERKSCHAFTERINNEN UND GEWERKSCHAFTER

DIE STANDESVERTRETUNG DER BMHS Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen

8. FCG - Newsletter im Schuljahr 2021/22

Wien, 21. Februar 2022

Vorrückung in die nächsthöhere Entlohnungsstufe

Sehr geehrte Frau Kollegin! Sehr geehrter Herr Kollege!

Im § 19 (2) VBG (altes Dienstrecht) wird die Bedingung für die Vorrückung in die nächsthöhere Entlohnungsstufe geregelt.

Auszug:

Die Vorrückung in die nächsthöhere Entlohnungsstufe erfolgt mit dem ersten Tag jenes Monats, der auf den Tag folgt, an dem die oder der Vertragsbedienstete weitere **zwei Jahre** ihres oder seines Besoldungsdienstalters vollendet (Vorrückungstermin).

In den letzten Tagen ist wieder verstärkt das Gerücht aufgetaucht, dass man eine bestimmte Anzahl an Wochenstunden/Werteinheiten unterrichten bzw. haben muss, damit die Vorrückung auch gemäß dem oben angeführten Auszug aus der gesetzlichen Bestimmung stattfindet. Diese regelt eindeutig, dass die Vorrückung unabhängig von der Anzahl an Wochenstunden/Werteinheiten ist.

Dieselbe Logik findet auch bei Kolleginnen und Kollegen im öffentlichen-rechtlichen Dienstverhältnis bzw. bei Kolleginnen und Kollegen im "Dienstrecht Neu" Anwendung. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass bei Kolleginnen und Kollegen im "Dienstrecht Neu", der erforderliche Zeitraum für eine Vorrückung anders geregelt ist (siehe § 46 VBG).

Ihre *fcg*-Ansprechpartnerinnen und *fcg*-Ansprechpartner stehen Ihnen bei weiteren Fragen gerne zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen

Mag.^a Barbára Schweighofer-Maderbacher Vors.-Stellvertreterin

Mail: barbara.schweighofer-maderbacher@my.goed.at

Mag. Roland Gangl Vorsitzender

Mail: roland.gangl@goed.at